Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Mai 2024
(OR. en)

10172/24
PV CONS 25
TRANS 243
TELECOM 189
ENER 245

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Verkehr, Telekommunikation und Energie)

21. Mai 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9850/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten — 9874/24

Der Rat nahm alle im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) — 9876/24

Telekommunikation

1. Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union — 1 C — 9645/1/24 REV 1 + ADD 1 REV 2 PE-CONS 24/24 TELECOM
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 15. Mai 2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 16 und 114 AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Energie

2. Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der Union — 1 C — 9643/24 PE-CONS 1/24 ENER
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 15. Mai 2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 194 Absatz 2 AEUV).

3. Richtlinie zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 and (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der Union
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 15. Mai 2024 gebilligt

1 C

9644/24
+ COR 1 (cs)
+ ADD 1
PE-CONS 2/24
ENER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 194 Absatz 2 AEUV).

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist in der Anlage wiedergegeben.

4. Verordnung über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff (Neufassung)
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 15. Mai 2024 gebilligt

1 C

9641/24
PE-CONS 105/23
ENER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 194 Absatz 2 AEUV).

5. Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff (Neufassung)
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 15. Mai 2024 gebilligt

1 C

9642/24
PE-CONS 104/23
ENER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 194 Absatz 2 AEUV).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Von der Regulierung zur Praxis: ein kooperativer Ansatz zugunsten einer kohärenten Umsetzung 9487/24

Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über einen kooperativen Ansatz zugunsten einer kohärenten Umsetzung.

4. Schlussfolgerungen zur Zukunft der Digitalpolitik der EU 9484/24
Billigung

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument wiedergegebenen Schlussfolgerungen an.

5. Schlussfolgerungen zur Zukunft der Cybersicherheit: gemeinsame Umsetzung und gemeinsamer Schutz 9252/24
Billigung

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument wiedergegebenen Schlussfolgerungen an.

Sonstiges

6. a) Internationale Initiativen im Digitalbereich: Sachstand 9920/24
Informationen der Kommission

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission.

b) Rahmenübereinkommen über künstliche Intelligenz, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit 9794/24
Informationen der Kommission

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission.

c) Bericht des Vorsitzes: Schlüsselelemente der hochrangigen Konferenz über die Notwendigkeit einer neuen Richtlinie über Postdienste 9762/1/24 REV 1
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes.

d) Überblick über Veranstaltungen des Vorsitzes in Belgien 9796/1/24 REV 1
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes.

e) **Stärkung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen beim digitalen Wandel durch eine rationelle und ehrgeizige Nutzung der Brieftasche für die Europäische Digitale Identität** 🅿2 9811/2/24 REV 2
Informationen der dänischen, der polnischen und der tschechischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der dänischen, der polnischen und der tschechischen Delegation zur Kenntnis.

f) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen Ungarns

🅾1 erste Lesung

🅒 Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags.

🅿2 Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN A-PUNKTEN IN DOKUMENT 9876/24

Zu A-Punkt 1: **Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG FRANKREICHS

„Frankreich begrüßt die Annahme dieses innovativen Textes, mit dem sichergestellt werden soll, dass alle europäischen Bürgerinnen und Bürger einen sicheren Zugang zu Innovationen haben, die durch künstliche Intelligenz ermöglicht werden, und der den ersten Schritt zu einer KI-Regulierung auf internationaler Ebene darstellt.

Da wir nun mit der Phase der Umsetzung dieser Verordnung beginnen, möchte Frankreich, dass diese Umsetzung innerhalb eines Rahmens erfolgt, der der Entwicklung von Innovationen in Europa förderlich ist, damit diese Vorschriften wirklich Teil einer entschlossenen europäischen Strategie zur Unterstützung der Stärkung eines innovativen europäischen KI-Ökosystems sind.

Frankreich bekräftigt daher seine Unterstützung für die Erklärung der Europäischen Kommission auf der Tagung des AStV vom 2. Februar 2024, die folgende Maßnahmen vorsah:

- Die Einsetzung von Sachverständigengruppen und die Durchführung von Konsultationen mit den Interessenträgern zur Erleichterung der gemeinsamen Umsetzung der Verordnung mit anderen sektorspezifischen Vorschriften, um unnötigen Verwaltungsaufwand oder Doppelarbeit für unsere Unternehmen zu vermeiden;
- die Annahme einer Vorlage für eine „hinreichend detaillierte Zusammenfassung“ der Daten, die für das Training von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck verwendet werden, und von Leitlinien für ihre Verwendung, um das Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Geschäftsgeheimnisses und der erleichterten Ausübung ihrer Rechte durch die Urheberrechtsinhaber zu gewährleisten;
- eine flexible und zukunftssichere Umsetzung der Verordnung, um sicherzustellen, dass dieses Regelwerk erforderlichenfalls geändert und aktualisiert wird und um dem technologischen Fortschritt, insbesondere bei der Methodik für die Einstufung von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck, Rechnung zu tragen.“

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Österreich war es von Beginn der Verhandlungen an wichtig, auf eine Regulierung von Künstlicher Intelligenz hinzuwirken, bei der die Sicherheit der Anwendung und der Nutzen für die Menschen im Zentrum stehen. Ein solcher Rechtsakt muss im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten stehen und dazu beitragen, das Vertrauen der Betroffenen in Künstliche Intelligenz zu fördern.

Es wird festgehalten, dass mit dem Kompromiss zum *Artificial Intelligence Act* bestimmte österreichische Bedenken aus datenschutz- und konsumentenrechtlicher Sicht nicht gänzlich ausgeräumt werden konnten. Nachfolgend werden diese Bedenken dargelegt:

- Die Entscheidung, die Zulässigkeit sowie die Grenzen von Strafverfolgungspraktiken in einem Marktregulierungsinstrument wie dem Gesetz über Künstliche Intelligenz zu regeln, wird dem Grunde nach in Frage gestellt. Die Notwendigkeiten und Risiken des Einsatzes von künstlicher Intelligenz sind maßgeblich unterschiedlich, je nachdem, ob dies im privaten/kommerziellen Umfeld oder in einem Strafverfolgungskontext stattfindet.

- Die in Art. 5 Abs. 1 lit. h enthaltenen Ausnahmen für den Einsatz von biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungsanwendungen in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken sind zu weitreichend und entsprechen nicht dem österreichischen Verständnis eines verhältnismäßigen Eingriffs in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger. Wir erkennen die Aufnahme wichtiger Schutzklauseln in den Text während der Verhandlungen an. Dennoch sind diese nicht ausreichend, um die Bedenken hinsichtlich des Grundrechtseingriffs, insbesondere in den Schutz der personenbezogenen Daten der Bürgerinnen und Bürger, auszuräumen.
- Der Einsatz von biometrischen Post-Fernidentifizierungsanwendungen zu Strafverfolgungszwecken stellt gleichermaßen einen intensiven Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger dar und hätte daher in die Liste der (grundsätzlich) verbotenen Praktiken in Artikel 5 aufgenommen werden sollen. Die Einstufung als high-risk KI-Anwendung entspricht nicht dem mit dem Einsatz von derartigen Anwendungen einhergehenden Risikopotential.
- Ebenso hätte der Einsatz von Emotionserkennungsanwendungen und biometrischen Kategorisierungsanwendungen in die Liste der (grundsätzlich) verbotenen Praktiken in Artikel 5 aufgenommen werden sollen, da diese einen intensiven Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger darstellen. Ihre Einstufung als high-risk KI-Systeme entspricht nicht dem mit dem Einsatz von derartigen Anwendungen einhergehenden Risikopotential.
- Die in Artikel 57 Absatz 12 vorgesehene Ausnahme von der Verhängung von Geldbußen für Teilnehmer von Reallaboren steht in Widerspruch zu Artikel 83 DSGVO, der keine solche Ausnahme bei Datenschutzverletzungen vorsieht. Soweit es sich dabei um eine Vollzugsanordnung an die Datenschutz-Aufsichtsbehörden handeln sollte, steht diese in Widerspruch zu Artikel 52 DSGVO, weil die nationalen Aufsichtsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 52 Absatz 1 DSGVO völlig unabhängig handeln und über die Verhängung von Geldbußen völlig eigenständig entscheiden können müssen.
- Artikel 59 Absatz 1 sieht eine pauschale, undifferenzierte und horizontale Ermächtigung zur Verarbeitung jeglicher personenbezogenen Daten in Reallaboren vor. Diese Regelung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu unbestimmt und kann keine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung darstellen. Die Weiterverwendung personenbezogener Daten, die zu einem bestimmten Zweck erhoben wurden, zu Zwecken, die in keinerlei inhaltlichen oder formellen Zusammenhang mit dem Erhebungszweck stehen, ist für die betroffene Person in keiner Weise vorhersehbar. Soweit die Bestimmung eine Form der „kompatiblen Weiterverwendung“ im Sinne des Artikel 6 Absatz 4 DSGVO sein soll, wird festgehalten, dass Artikel 59 Absatz 1 keine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 4 DSGVO darstellt. Die Bestimmung unterscheidet überdies nicht zwischen besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO und sonstigen personenbezogenen Daten. Aus Sicht Österreichs ist eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aufgrund Artikel 6 Absatz 4 DSGVO nicht zulässig und steht in Widerspruch zu der der DSGVO zugrundeliegenden Risikoeinschätzung.
- Artikel 59 Absatz 1 lässt den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 litera c DSGVO gänzlich außer Acht, weil weder der Umfang noch die Kategorien der in Reallaboren potentiell verarbeiteten personenbezogenen Daten in irgendeiner Weise eingeschränkt werden.
- Die Ermächtigung zur Änderung des Annex III sind in konsumentenpolitischer Hinsicht nach wie vor zu eng gefasst. Sollte die Europäische Kommission erkennen, dass es Anwendungen wie vernetzte Produkte oder virtuelle Assistenten rechtfertigen, diese in die Liste hochriskanter Systeme gemäß Annex III aufzunehmen, lassen sich diese nicht unter die Ziffern 1 bis 8 des Annex III subsumieren und können daher nicht berücksichtigt werden.“

Zu A-Punkt 3:

Richtlinie zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der Union
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Die Strommarktreform enthält eine Reihe von positiven Elementen, mit denen die für die Energiewende essenziellen CO_2-armen Technologien gefördert werden, und in ihrem Rahmen wird die Rolle der Kernenergie als Quelle sauberer Energie für eine sichere und nachhaltige Dekarbonisierung der Wirtschaft anerkannt. Ungarn befürwortet die Annahme der Richtline jedoch nicht, da unserer Ansicht nach Ungarn im Rahmen von Artikel 66a im Hinblick auf die Strompreiskrise nicht genügend Flexibilität geboten wird, um erschwingliche Preise zu gewährleisten und eine nicht kostendeckende Preisregelung zum Schutz von Privathaushalten im Falle einer Energiekrise anzuwenden. Wir vertreten die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten berechtigt sein sollten, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob eine Energiekrise vorliegt, und nicht kostendeckende Strompreise festzusetzen, um so zu verhindern, dass Privathaushalte überhöhte Strompreise bezahlen.“